Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" der Stadt Schönewalde - Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

1 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

1.1 Landkreis Elbe-Elster; Stellungnahme vom 13.01.2026

1.1.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Wünsdorfer Platz 4 – 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

1.1.2 Untere Bauaufsichtsbehörde

Auf Grund der Lage des Plangebietes besitzt das Vorhaben grundsätzlich kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Störpotential.

Zum Konfliktpfad „Blendwirkung“ wird aber angemerkt, dass die im Blendgutachten angenommene Südausrichtung der geplanten PVA weder im Vorhaben- und Erschließungsplan, noch im vBPL verbindlich begründet wird und dementsprechend ergänzt werden sollte.

Dem vorgelegten Blendgutachten folgend, wird zudem entlang der L72 eine 3,0 m hohe Sichtschutzwand zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrsflusses notwendig (S. 33), die dann auch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im vBPL verbindlich festzusetzen ist.

Es wird angemerkt, dass die Wirkung von Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtschutzmaßnahme vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Pflanzware abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit „Schutzwirkung“ der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund von festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Auch der natürliche Abgang von Gehölzen (Alterung, Windbruch) kann nicht unberücksichtigt bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechend geeignete (technische und bauliche) Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen –unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (u.a. bodenrechtlicher Bezug von Maßnahmen, Bedingung oder Befristung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB) – im Bebauungsplan festzusetzen oder über einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag im vBPL) rechtlich zu sichern. Die sachgerechte Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant und im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene des

verbindlichen Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten um Abwägungsfehlern bzw. -mängeln zu begegnen!

In der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung ist der Konfliktpfad „Schall“ eingehender unter Berücksichtigung des zulässigen Nutzungskataloges zu betrachten. Einzelne Vorhabenteile wie Batteriespeicheranlagen mit Kühlsystemen, Wechselrichter und Transformatoren können unter Umständen erhebliche Schallemissionen verursachen, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung (pauschal) zu betrachten sind. Für dieses Vorhabenteile sind auch grundsätzliche Aussagen zur Einhaltung der 26. BImSchV erforderlich.

Es wird empfohlen, das Pflanzgebot gemäß textlicher Festsetzung 2.1.3 im Sinne der rechtlichen Bestimmtheit von Rechtsnormen zu konkretisieren durch Angabe der absoluten Anzahl von zu pflanzenden Sträuchern oder Angabe einer Verhältniszahl zur Pflanzfläche (bspw. Gehölze / m2) sowie auch durch eindeutige Verortung in der Planzeichnung in Verbindung mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanzV.

1.1.3 Gesundheitsamt

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 15.12.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Stolzenhain, südöstlich der Ortslage. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeits-bereiche nicht berührt werden.

1.1.4 Untere Naturschutzbehörde

<u>Artenschutz</u>

ACEF1
An dieser Stelle sei vorweggenommen, dass Frau Wagenknecht von der Firma ASG (Mail vom 08.01.2026) bereits auf der Suche nach einer externen Ausgleichsfläche für den Verlust von 6 Revieren ist. Es soll eine Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache mit einer Flächengröße von 3 ha hergestellt werden. Wird diese Herangehensweise weiterverfolgt, dann ist der Verlust ausgeglichen.
Weil die zuvor genannten Angaben allerdings nicht den Planinhalt widerspiegeln, ergehen die nachfolgenden Hinweise:
„Durch das Bauvorhaben gehen etwa vier bis fünf Reviere der Feldlerche verloren.“ (AFB S. 57)
Laut Kartierungsergebnisse sind allerdings 6 Reviere auszugleichen (4 Stolzenhain, 2 Erweiterung) (AFB S. 14 ff).
Die untere Naturschutzbehörde sieht großes Potenzial bei externen CEF-Maßnahmen zur Aufwertung von Agrarstandorten für die Feldlerche im Rahmen der betriebsintegrierten Kompensation (BIK, Erlass (06/2016) des MLUL „Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation“). Diese weisen den Vorteil auf, dass sie ohne genaue Untersuchung der bereits

vorhandenen Siedlungsdichte der Feldlerchen bei entsprechender Größe einen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ermöglichen. Hierfür müssten die Maßnahmen allerdings innerhalb von 5 Kilometern um das Plangebiet herum umgesetzt werden. Ein begleitendes Monitoring kann entfallen. Bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der BIK bleibt die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und die Umsetzung der Maßnahme ist durch langfristige Pachtverträge auch für die Betrieb interessant. Bei der BIK werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt, ohne die landwirtschaftliche Nutzung zu verdrängen.
Für die Ausgestaltung von CEF-Maßnahmenflächen für Feldlerchen orientiert sich die untere Naturschutzbehörde an der Arbeitshilfe zur produktionsintegrierten Kompensation des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).
Nach § 15 Abs. 3 des BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter anderem vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Durch betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Rechtliche Sicherung und Pachtvertrag
„Die Nutzung der Fläche ist über eine dauerhafte Pacht oder über eine dingliche Sicherung im Grundbuch zu erreichen.“ (AFB S. 58)
Zur planerischen Bewältigung des Artenschutzes bedarf es der rechtlichen und dinglichen Sicherung der externen Maßnahmenflächen für die Feldlerche. In den Planungsunterlagen zu den jeweiligen Bebauungsplänen muss vor Satzungsbeschluss der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt/ Kommune/Gemeinde und dem Investor vorliegen. Grundsätzlich müssen die jeweiligen Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag konkret genannt werden, z. B. durch die Angabe der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht bzw. Artenschutzfachbeitrag. Weiterhin muss der Nachweis der rechtlichen Verfügbarkeit der Fläche (Angaben zum Eigentümer/Landnutzer und zum Verhältnis zwischen diesem und dem Investor – Vorlage des Nutzungs-/ Pachtvertrages o. ä.) und die Eintragung einer dinglichen Sicherung zum o. g. Zeitpunkt bzw. die Eingangsbestätigung vom Amtsgericht, dass die Grundbucheintragung veranlasst wurde, vorliegen.
Laut grünordnerischer Festsetzung 2.1.1 soll die Grundfläche aller Versiegelungen im SO 10% nicht überschreiten. Laut Umweltbericht (S.38 & S.40) wird von einer maximalen Versiegelung von 1% ausgegangen. Die Bewertung der Eingriffe auf die einzelnen Schutzgüter ist dahingehend zu überprüfen.
In der Festsetzung 2.1.7 wird die zulässige Oberflächenbefestigung beschrieben. Es ist in der Bilanzierung darauf zu achten, dass die einzeln aufgeführten Wegearten unterschiedliche Versiegelungsgrade hervorrufen. So wird beispielsweise die Verwendung von Rasenpflastersteinen als Vollversiegelung angesehen.

Gehölzschutz
Alle Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden und nicht zum Wald im Sinne des Waldgesetzes zählen, sind unter Angabe der Art und des Stammumfanges (auf einen Meter Höhe gemessen), abzubilden. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sind die Ersatzstandorte der Ausgleichspflanzungen zu benennen. Der Ersatz für die Bäume richtet sich nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013. Für alle anderen Gehölze berechnet sich der Ersatz nach dem Umfang in Quadratmeter.

1.1.5 Untere Wasserbehörde

Keine Einwände.

1.1.6 Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

1.1.7 Sachgebiet Landwirtschaft

Vorgesehen ist das Errichten einer rund 14 Hektar umfassenden Anlage auf intensiv genutztem Ackerland. Windenergieanlagen, andere Bauformen einer Photovoltaikanlage bzw. andere Standorte zur Energiegewinnung (bspw. Dachflächen) stellen sich als lukrativer dar.
Zwar wird eine Freiflächenanlage stets mit geregeltem Einkommen gerechtfertigt, doch bestehen kaum finanzielle Unterschiede zwischen Ackerbau und dem Betreiben von Photovoltaikanlagen.
Die Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche hat weitreichende Einflüsse auf Landschaftsbild, Flora und Fauna, Lebensqualität des Menschen sowie typische regionale Erscheinungsbilder und den ländlich geprägten Raum.
Die Betrachtung des Verlusts von Flächen für die Landwirtschaft muss lokal erfolgen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Schönewalde daran festhält, auf 465 Hektar Ackerfläche alternative Energien installieren zu wollen.
Dazu ist allgemein anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ein stetig knapper werdendes Gut sind, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen. So bieten bspw. Dachflächen eine gute Möglichkeit zur Energiegewinnung. Zwar sei dies in Erwägung gezogen worden, würde sich wirtschaftlich als nicht tragbar erweisen.
Bei Betrachtung der Wahl des Standorts ist jedoch anzumerken, dass eine Orientierung an der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl stattfand und dadurch keine Alternativstandorte herausgestellt werden konnten. Dennoch ist es ratsam, eine Doppelnutzung der Agrarfläche, basierend auf landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Energiegewinnung, in Form von Agri-PV-Anlagen zu prüfen (s. Handlungsempfehlung des MLUK).
Dadurch können der Flächenverbrauch gesenkt und die Ertragsleistung pro Hektar erhöht werden.
Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unverändert ablehnend gegenüber.

1.2 Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stellungnahme vom 26.01.2026

Fachabteilung Immissionsschutz

Sachstand Planung:
Die Planaufstellung erfolgt zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher) südöstlich der Ortslage Stolzenhain der Stadt Schönewalde. Hierfür wird eine ca. 13,3 ha große Fläche überwiegend als sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-anlage“ festgesetzt.
Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbebauungen, ca. 750 m entfernt vom südlichen Siedlungsrand der Ortslage Stolzenhain. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend von Wald und Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Nordöstlich bildet die Landesstraße L72 die Plangebietsgrenze.

Stellungnahme:
Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.
Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 30.10.2025 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung und den Abstandsverhältnissen zu schutzwürdigen Nutzungen keine Bedenken gegen das Planvorhaben erkennbar.
Für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen insbesondere die Erarbeitung des Umweltberichtes werden nachfolgende Hinweise übermittelt.
Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.
Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung ausgehen. Hierzu sind in den Umweltbericht entsprechende Beschreibungen und Bewertungen der Vorhabenwirkungen für das Schutzgut Klima und Lift sowie das Schutzgut Mensch einzuarbeiten.

1.3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 21.05.2025

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -

bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VVEED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweise:
Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

1.4 Landesbetrieb Forst; Stellungnahme vom 08.01.2026

Vom vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 44 „Solarpark Stolzenhain" der Stadt Schönewalde - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nicht betroffen. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

1.5 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände; Stellungnahme vom 11.02.2026

Geplant ist ein Solarpark von gut 13 ha. Es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, für den entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen sind.

Um eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden, ist ein ausreichender Abstand zwischen Solarmodulen und dem Waldgebiet im Norden zu beachten. Dies betrifft auch die Alleebäume an der L 72, die nicht beeinträchtigt werden dürfen, auch nicht zur Schaffung von Zufahrten.

Für die Inanspruchnahme der Reviere der Feldlerche sind entsprechende Ersatzlebensräume zu schaffen.

Beeinträchtigungen der Population der Zauneidechse lassen sich durch die geplante Zäunung vermeiden.